

1. Chemnitzer Autorenverein e. V.
Kaßbergstraße 36
09112 Chemnitz
Tel. 0371 38390355



SATZUNG

des "1. Chemnitzer Autorenvereins e. V."
in der Fassung vom 10.12. 2014

1. Der am 24. November 1990 an historischer Stätte, in Weimar, gegründete Verein führt den Namen "1. Chemnitzer Autorenverein e. V.". Er hat seinen Sitz in Chemnitz und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Zweck des Vereins ist das Verfassen, Verbreiten und Fördern literarischer, publizistischer und literaturkritischer Werke, die humanistischen Zielen verpflichtet sind.

Zu diesem Zweck veranstaltet der Verein Diskussionsabende und öffentliche Lesungen und setzt sich für die Veröffentlichung der Werke seiner Mitglieder in den Medien und Verlagen ein. Der jeweilige Autor entscheidet über die Verwendung seiner Werke.

Besondere Förderung gilt Talenten unter Kindern, Jugendlichen, Lehrlingen, Studenten, Berufstätigen und Veteranen in- und außerhalb des Vereins.

Der "1. Chemnitzer Autorenverein e. V." kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung weiteren Vereinigungen mit gleichen oder ähnlichen Zielen beitreten.

Die Tätigkeit des "1. Chemnitzer Autorenvereins e. V." ist parteiunabhängig, selbstlos und dient keinen wirtschaftlichen Zwecken.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung das Schreiben als Hobby betreibt, gerne vorträgt oder literaturfördernd wirkt. Mit der Beantragung der Mitgliedschaft verpflichtet sich die Antragstellerin/der Antragsteller nach der Aufnahme im Verein aktiv im Sinne des Punkt 2 der Satzung entsprechend ihren/seinen Möglichkeiten am Vereinsleben teil zu nehmen.

Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Kindern unter 14 Jahren müssen die Erziehungsberechtigten zustimmen.

Der Verein gründet sich aus Angehörigen des seit dem 15.09.1960 bestehenden Zirkels schreibender Arbeiter "Bertolt Brecht". Alle Angehörigen des Zirkels gelten als übernommen, wenn sie sich nicht schriftlich dagegen erklären.

Auf Antrag(siehe Verleihungsordnung) kann eine Ehrenmitgliedschaft mit Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Austritt ist jederzeit schriftlich möglich. Der Ausschluss kann nur nach Anhörung des Mitgliedes vor der Mitgliederversammlung vorgenommen werden und zwar nur bei Verstößen gegen diese Satzung, bei Plagiat oder Verletzung des Medienrechtes.

4. Über die Erhebung von Beiträgen und ihre Höhe sowie über Umlagen zur Deckung von Unkosten entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus Spenden, freiwilligen Zuwendungen, Unkostenbeiträgen bei öffentlichen Lesungen und Erlösen aus gemeinsamen Verlagswerken. Über die Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mittel dürfen nur für Zwecke dieser Satzung ausgegeben werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vereins können gegebenenfalls eine Aufwandspauschale im Rahmen des gesetzlichen Freibetrages § 3 Nr. 26 a EStG für ihren Arbeits- und Zeitaufwand erhalten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung literarischer, publizistischer oder literaturkritischer Werke.

6. Das Eigentum des Vereins besteht aus technischen Hilfsmitteln, einer Bibliothek und einem Archiv, in das alle veröffentlichten und nicht veröffentlichten Werke der Mitglieder aufgenommen werden.
7. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

Die Mitgliederversammlung wählt in der Regel aller zwei Jahre den Vorstand. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder anwesend sind. Jeder Diskussionsabend des Vereins gilt als Mitgliederversammlung. Der ausgehändigte Veranstaltungsplan für das laufende Jahr gilt als Einladung zu den darin festgelegten Mitgliederversammlungen. Einladungen zur Wahl des Vorstandes und zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen

erfolgen gesondert.

Beschlüsse werden im Protokoll festgehalten. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

Diese Satzung kann nur mit Mehrheitsbeschluss von zwei Dritteln der Mitglieder verändert werden.

Der Vorstand besteht aus maximal fünf Mitgliedern, insbesondere dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Ein Administrator kann bei Notwendigkeit gewählt werden.

Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.

8. Der "1. Chemnitzer Autorenverein e. V." kann nur mit Mehrheitsbeschluss von 75 Prozent seiner Mitglieder aufgelöst werden.

Die anlässlich einer Bildungsreise des Vereins zu den historischen Stätten der deutschen Literatur in Weimar am 24. November 1990 angenommene Satzung in der Fassung vom 23.03. 2011 wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.12.2014 in den Punkten 2, 5 und 7 geändert bzw. ergänzt.

Der 1. Chemnitzer Autorenverein e. V. ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz unter VR 537 eingetragen.